

Anlage 1

■ KOMMUNALAUFSICHT & PRÜFUNG



GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS
LÖRRACH

Prüfbericht

über die überörtliche Prüfung der
Jahresrechnungen

Gemeinde
Rümmingen 2017 – 2018

Lörrach, 26.10.2023

Prüfbericht Gemeinde Rümmingen 2017 – 2018

Die überörtliche Prüfung gem. §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- i. V. m. §§ 16 und 18 ff. Gemeindeprüfungsordnung -GemPrO- der Gemeinde Rümmingen wurde in der Zeit ab 13.10.2023 im Landratsamt, sowie vor Ort beim Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal durchgeführt. Prüferin war Frau Hulla. Die Prüfung umfasste die Jahresrechnungen 2017-2018. Diese Jahresrechnungen waren die letzten, die noch nach dem kameraleen Rechnungswesen gefertigt wurden. Aufgrund des kurzen Prüfungszeitraums wurde eine Prüfung mit geringerem Umfang durchgeführt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Jahre 2007-2016 wurde durch Bestätigung vom 29.01.2019 abgeschlossen.

Die Jahresrechnungen 2017-2018 wurden jeweils innerhalb der vorgeschriebenen Fristen des § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- (i. d. F. bis 31.12.2008) von der Verwaltung auf- und vom Gemeinderat festgestellt.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Gemäß § 3 der -GemPrO- hat sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das Einhalten von Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichtes hat die Verwaltung sicherzustellen.

Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten Kommunalen Doppik, sind vom Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen worden. Mit dem neuen Haushaltsrecht wird die bislang zahlungsorientierte Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt. Die neue Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) trat zum 01.01.2010 in Kraft. Die Gemeinde Rümmingen hat die Haushaltsführung zum 01.01.2019 auf das NKHR umgestellt. Die Prüfung beschränkt sich auf die Rechnungsjahre, die noch nach den Bestimmungen der Kameralistik durchgeführt wurden.

Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Eröffnungsbilanz wurde noch nicht vorgelegt. Eine Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgt gesondert.

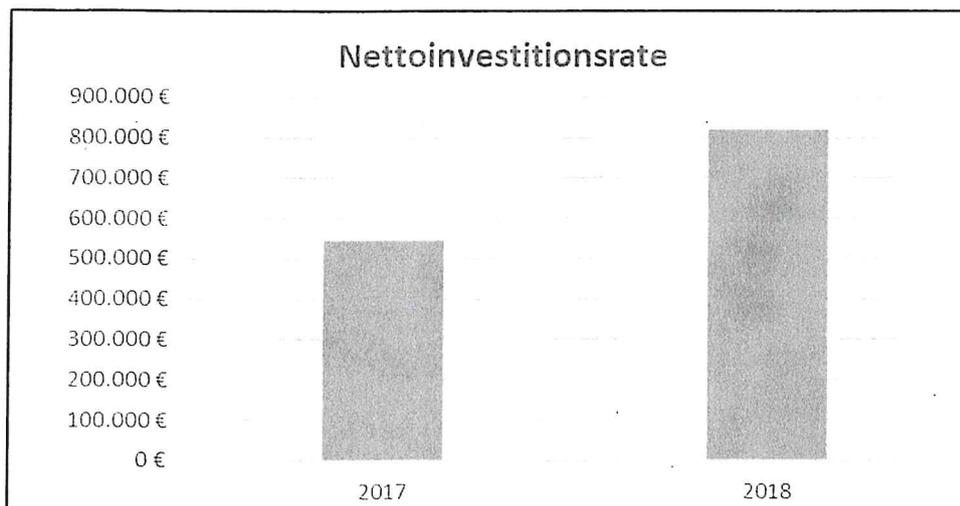
I. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Haushaltsanalyse

Die finanzielle Situation der Gemeinde Rümmingen war während des gesamten Prüfungszeitraums stabil. Durchgehend wurden im Verwaltungshaushalt Überschüsse erwirtschaftet, die für Investitionen verwendet werden oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnten.

Nettoinvestitionsrate

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und den Erhalt der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss als „Überschuss der laufenden Rechnung“ besteht. Kennzahl dafür ist die sog. Nettoinvestitionsrate.

Unter der Nettoinvestitionsrate ist in kamerale kommunalen Haushalten die allgemeine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten zu verstehen. Die Nettoinvestitionsrate ist bei kamerale Haushalten ein wichtiges Merkmal für die kommunale Eigenfinanzierungskraft.



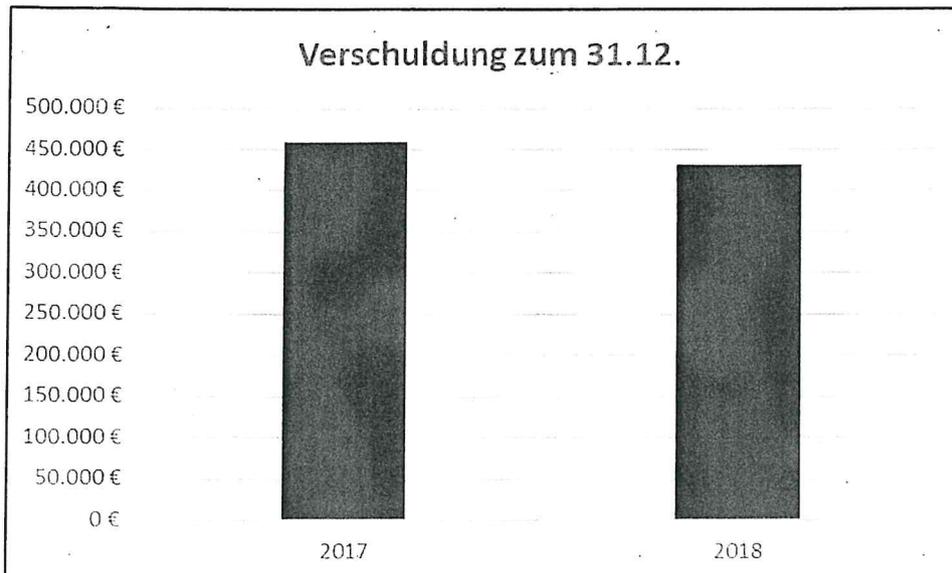
Während des gesamten Prüfungszeitraumes konnte eine Nettoinvestitionsrate ausgewiesen werden.

Verschuldung

Nach der Begriffsbestimmung in § 46 Nr. 20 GemHVO -alt- sind „Schulden“ Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten. Die Darstellung der Verschuldung der Gemeinde Rümmingen bezieht sich auf die Aufnahme von Krediten.

Nach § 87 Abs. 1 GemO -alt- dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO -alt- nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Prüfbericht Gemeinde Rümmingen 2017 – 2018

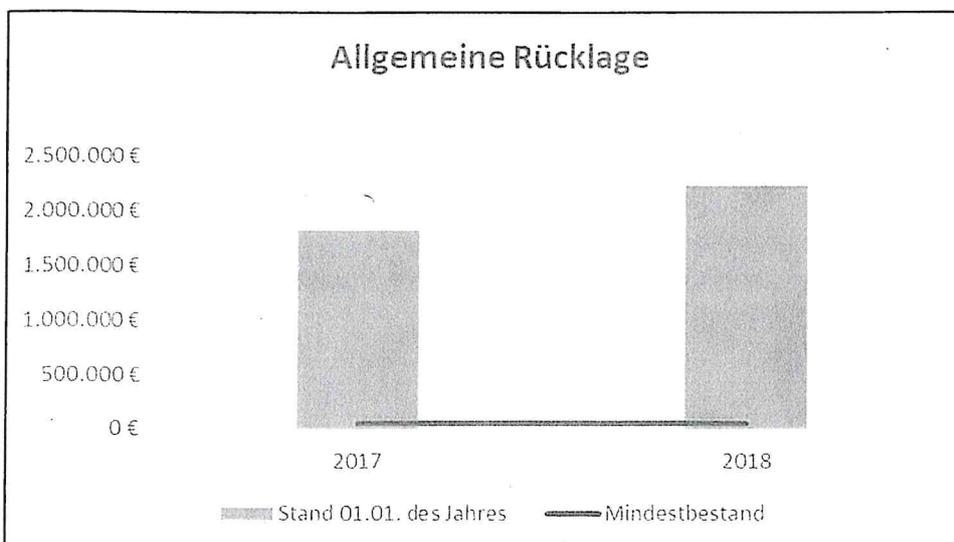


Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Rümmingen liegt im Prüfungszeitraum unter dem Durchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung von Gemeinden der gleichen Größenordnung (1.000-3.000 Einwohner).

	Durchschnitt BW	Gemeinde Rümmingen
2017	450 €	261 €
2018	494 €	231 €

Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO -kameral- soll die Allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.



Prüfbericht Gemeinde Rümplingen 2017 – 2018

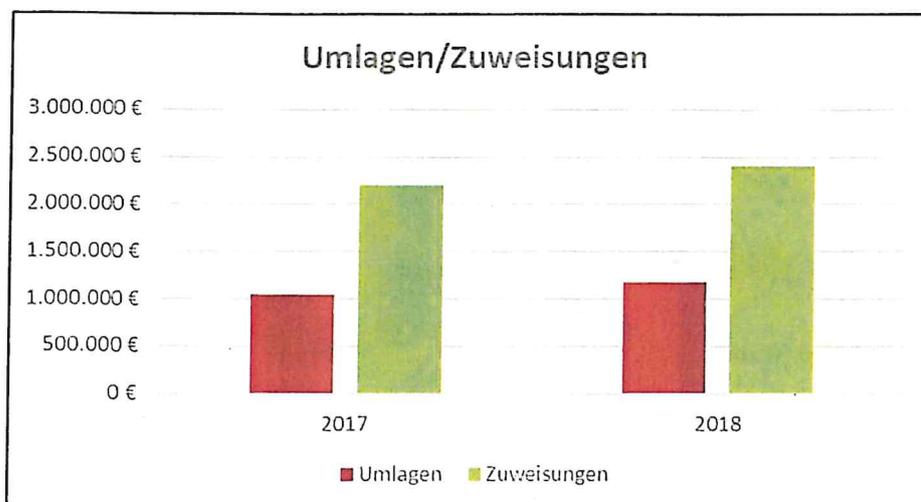
Die Allgemeine Rücklage der Gemeinde Rümplingen lag während des gesamten Prüfungszeitraums um ein Vielfaches über der Mindestrücklage.

Zuweisungen/Umlagen

Das Land verfolgt mit dem kommunalen Finanzausgleich zwei Zielsetzungen: Allen Gemeinden sollen zusätzliche Einnahmen verschafft werden und gleichermaßen übermäßige Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden ausgeglichen werden. Der kommunale Finanzausgleich gestaltet das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde finanziell aus.

Die Gemeinden erhalten u. a. folgende Zuweisungen:

- Kommunale Investitionspauschale
- Schlüsselzuweisungen
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Familienleistungsausgleich

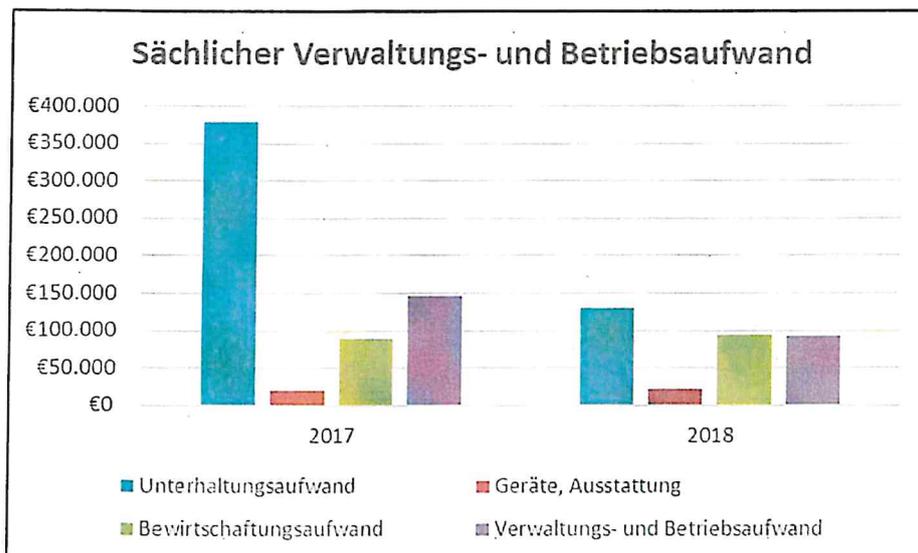


Insgesamt erhielt die Gemeinde Rümplingen mehr Zuweisungen als sie Umlagen zu leisten hatte.

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die Höhe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes zeigt sich im gesamten Prüfungszeitraum bei den Aufwendungen für den Bewirtschaftungsaufwand (GruppenNr. 54), dem Aufwand für Geräte und Ausstattung (GruppenNr. 52) und dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand (GruppenNr. 57-63) relativ konstant. Im Unterhaltungsaufwand zeigt sich jedoch im Jahr 2017 eine deutliche Abweichung zu dem Wert im Jahr 2018.

Prüfbericht Gemeinde Rümmingen 2017 – 2018



Ursächlich für den deutlich höheren Unterhaltungsaufwand im Jahr 2017 war ein Wasserschaden im Gemeindesaal.

Insgesamt lässt sich die Entwicklung des Aufwandes aufgrund des kurzen Prüfungszeitraumes nur bedingt beurteilen.

II. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Realsteuer-Istaufkommen

Die Realsteuerhebesätze blieben im Prüfungszeitraum konstant. Die Realsteuerhebesätze liegen deutlich, insbesondere bei der Grundsteuer B, unter dem Durchschnitt im Landkreis Lörrach.

Gemeinde Rümmingen:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2017-2018	320	320	330

Durchschnittliche Hebesätze im Landkreis Lörrach:

Jahr	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
2017	323	330	349
2018	328	339	351

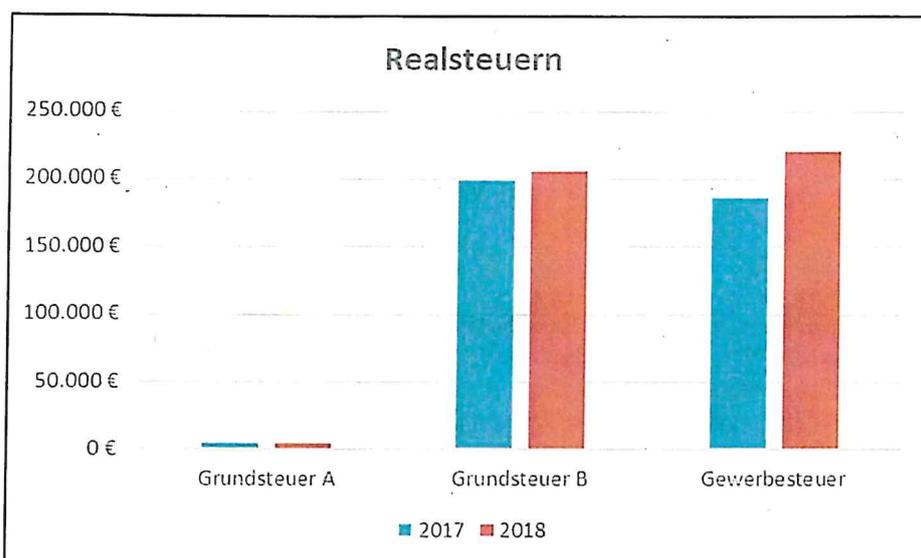
Die vorgeschriebene Prüfung des gemeldeten Realsteuer-Ist-Aufkommens mit den tatsächlichen Realsteuereinnahmen hat eine Abweichung bei der Gewerbesteuer 2018 ergeben. Gemeldet wurden 209.398 €, in der Jahresrechnung enthalten sind 206.186 €. Begründet wurde diese Differenz mit der Umstellung des EDV-Systems und einer nachträglichen Buchung.

Prüfbericht Gemeinde Rümmingen 2017 – 2018

Das tatsächliche Realsteuer-IST-Aufkommen wurde dem Statistischen Landesamt mitgeteilt.

Realsteuern

Die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A blieben während des Prüfungszeitraumes nahezu konstant. Die Einnahmen aus der Grundsteuer B zeigten sich insgesamt leicht ansteigend. In der Gemeinde Rümmingen sind einige Betriebe angesiedelt. Je nach Wirtschaftslage der einzelnen Betriebe schwanken die Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Im Jahr 2018 war ein Anstieg der Gewerbesteuer im Vergleich zum Jahr 2017 erkennbar.



2. Kassen- und Haushaltsreste

Haushaltsausgabereste im Bereich des Verwaltungshaushaltes wurden durchgehend während des Prüfungszeitraumes gebildet. Die Ausgabeansätze bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 19 Abs. 2 GemHVO -kameral-).

Bei den Kasseneinnahmenresten zeigt sich, dass diese im Prüfungszeitraum in der Höhe sehr variiert haben:

Jahr	VwH	VmH
2017	157.690,40 €	100.000,00 €
2018	221.222,50 €	300.492,91 €

Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt wurden überwiegend für Abgaben (Konzessionsabgabe), Mieteinnahmen und Steuern (Gewerbesteuer) gebildet. Desweiteren erklären sich die Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt insbesondere auch durch die Umstellung des Ablesezeitraums des Wasser-/Abwasserverbrauch vom 01.10.-30.09 eines Jahres auf den Zeitraum 01.01.-31.12..

Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden für noch ausstehende Zuschüsse und Zuweisungen gebildet.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 84 GemO (alt) nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. Gem. der Hauptsatzung der Gemeinde Rümplingen obliegt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 € der Bürgermeisterin. Die Pflicht zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung bleibt davon unberührt. Liegt die Bewirtschaftungsbezugnis beim Gemeinderat, wird durch seinen Beschluss sowohl die Sachentscheidung als auch die Planüberschreitung beschlossen. Laut § 7 Abs. 3 Satz 2 GemKVO (alt) sind bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.

Überwiegend wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Jahresrechnung beschlossen.

4. Verfügungsmittel

Nach § 11 GemHVO -alt- können für den Bürgermeister Verfügungsmittel in angemessener Höhe veranschlagt werden. Dieser Haushaltsansatz im Verwaltungshaushalt steht dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke zur Verfügung, soweit nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel für den betreffenden Einzelzweck zur Verfügung stehen (§ 46 Nr. 27 GemHVO -alt-) Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden. Sie sind nicht deckungsfähig (Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung) und auch nicht übertragbar.

Die Verwendung der Verfügungsmittel muss im gemeindlichen Interesse liegen; der Verwendungszweck ist zu begründen (Angabe des Zahlungsgrundes gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemKVO).

	Übertrag Kassen- ausgabe- rest	Ansatz	Ver- brauch
2017	0,00 €	800,00 €	6,26 €
2018	0,00 €	800,00 €	659,83 €

Bei der Überprüfung der Jahresrechnungen wurden keine Überschreitungen der veranschlagten Haushaltsansätze festgestellt.

Die Verwendung der Verfügungsmittel wurde stichprobenweise geprüft. Verfügungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden, wenn an einer anderen Haushaltsstelle Mittel veranschlagt sind.

5. Vermischte Ausgaben

Nach § 7 Abs. 3 GemHVO -alt- dürfen im Verwaltungshaushalt geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke als vermischte Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden. Aus den

Jahresabschlüssen ist ersichtlich, dass unter „vermischten Ausgaben“ teilweise höhere Beträge in den Unterabschnitten verbucht wurden, so dass nicht mehr von geringfügigen Beträgen gesprochen werden kann. Dies verstößt gegen die sachliche Bindung der Haushaltsmittel.

Die vollzogenen Buchungen der vermischten Ausgaben wurden stichprobenweise in den Bereichen Grundschule Vorderes Kandertal im Jahr 2017 sowie Kindergarten im Jahr 2018 geprüft.

Bei den Belegen der Grundschule Vorderes Kandertal in Rümplingen fiel auf, dass hier in größerem Umfang Aufwandsentschädigungen verbucht wurden, die von der Höhe des Betrages nicht mehr als geringfügig einzustufen sind.

Unter „Vermischte Ausgaben“ im Kindergarten wurden u. a. Verbrauchsmaterialien wie Wickelkrepp, Handschuhe und Händedesinfektionsmittel verbucht. Es handelt sich hier zwar um geringe Beträge, jedoch hätte für diesen wiederkehrenden Bedarf eine Haushaltsstelle eingerichtet werden müssen. Des Weiteren wurden 2.484,12 € für ein Coaching im Kindergarten auf „vermischte Ausgaben“ gebucht. Hier liegt weder ein geringfügiger Betrag noch keine passende Haushaltsstelle vor. Es handelte sich hier nicht um eine „vermischte Ausgabe“.

6. Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann gem. § 89 GemO die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

Stichprobenweise wurde anhand der Tagesabschlüsse die Einhaltung der Obergrenze der Kassenkredite geprüft. Es wurden dabei keine Überschreitung des Kassenkreditrahmens festgestellt bzw. es wurden keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

5. Fehlbeträge

Fehlbeträge wurden im Prüfungszeitraum nicht ausgewiesen.

6. Kassengeschäfte

Die Erledigung der Kassengeschäfte (insbesondere Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände, die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse sowie die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge) ist auf den Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal als Erledigungsaufgabe übertragen worden.

Eine Kassenprüfung findet daher bei der überörtlichen Prüfung des Gemeindeverwaltungsverbandes Vorderes Kandertal statt.

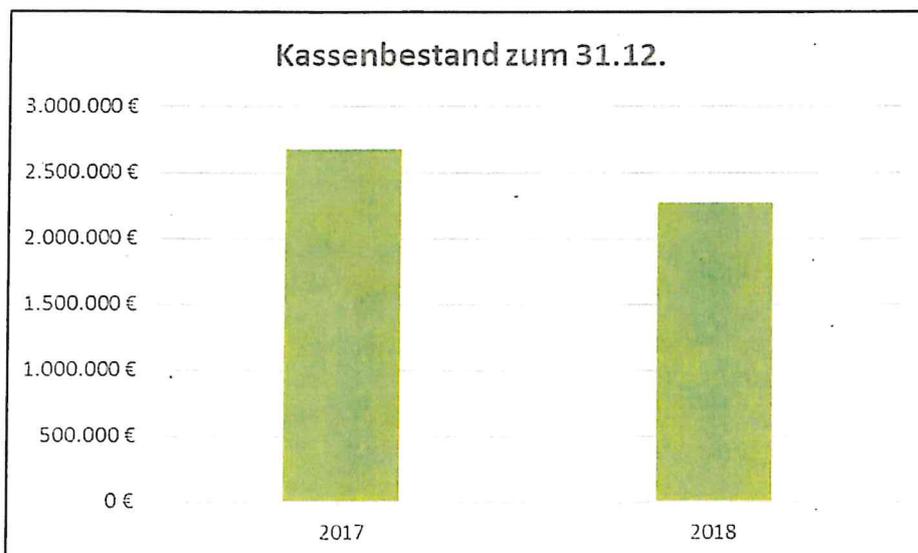
7. Kassenbestand zum 31.12. eines Jahres

Die Gemeindekasse hat gem. § 18 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind.

Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Rümmingen sind auf den Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal übertragen. Die Kasse wird dort als Einheitskasse geführt.

Zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Liquidität wird ein gemeinsames Konto des Gemeindeverwaltungsverbandes und seiner Mitgliedsgemeinden geführt. Hierdurch werden negative Kassenbestände von Mitgliedern durch hohe Kassenbestände anderer Mitglieder ausgeglichen. Entgangene Zinsen bei eigentlich hohem Kassenbestand werden mit dem marktüblichen Zinssatz von den Mitgliedern mit einem negativen Kassenbestand ausgeglichen.



10. Kostenrechnende Einrichtungen

a) Abwasserbeseitigung

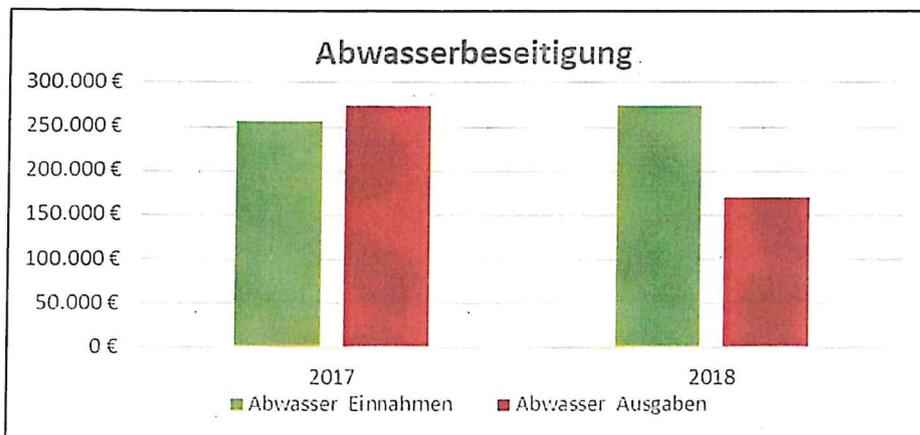
Die Abwasserbeseitigung zählt zu den kostenrechnenden Einrichtungen, die vollständig über kostendeckende Gebühren finanziert werden sollen. Bei der Gemeinde Rümmingen ergibt sich im Jahr 2018, auf Grundlage der Rechnungsergebnisse der Jahresrechnungen, eine Kostendeckung von über 100 %. Ein Ausgleich der Überschüsse wurde aufgrund der noch fehlenden Jahresabschlüsse ab 2019 noch nicht vorgenommen.

Nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Nach § 14 Abs. 2 KAG kann bei der Gebührenkalkulation ein höchstens 5-jähriger Zeitraum berücksichtigt werden. Am Ende des max. 5-jährigen Kalkulationszeitraums müssen evtl.

Prüfbericht Gemeinde Rümmingen 2017 – 2018

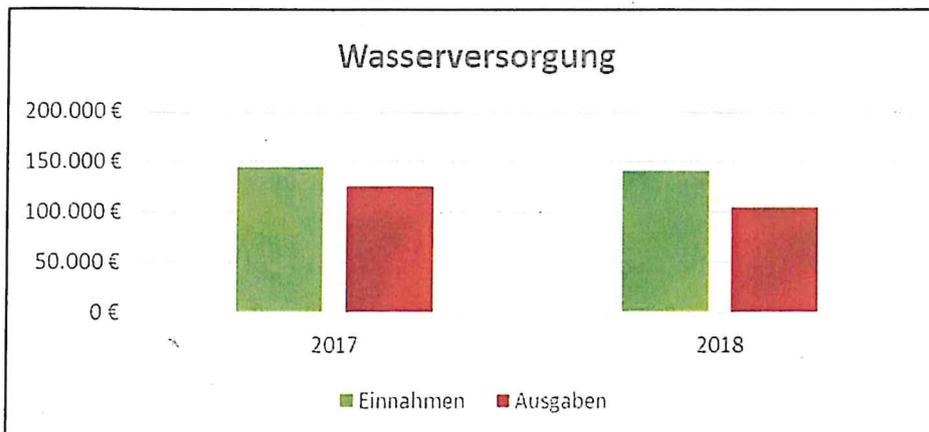
Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Die bisher vorliegenden Kalkulationen der Abwassergebühren wird von der Firma Allevo vorgenommen. Die Gebührenkalkulationen der Firma Allevo sind detailliert, schlüssig und nachvollziehbar.



b) Wasserversorgung

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Für die Wasserversorgung besteht daher für die Gemeinde eine gebührenrechtliche Möglichkeit Gewinne zu erzielen. Gerade weil das KAG in § 14 Abs. 1 Satz 2 für Versorgungsbetriebe eine Gewinnerzielung ermöglicht, sollte für die Wasserversorgung ebenfalls zumindest kostendeckende Gebühren angestrebt werden. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rümmingen schließt eine Gewinnerzielungsabsicht nicht aus.



Im Prüfungszeitraum wurden durchgehend Überschüsse erwirtschaftet.

Da der Kostendeckungsgrundsatz für die Wasserversorgung nicht gilt, findet die daran anknüpfende Ausgleichsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG keine Anwendung, die Kommunen sind nicht zu einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen verpflichtet. Ob eine Kostenunterde-

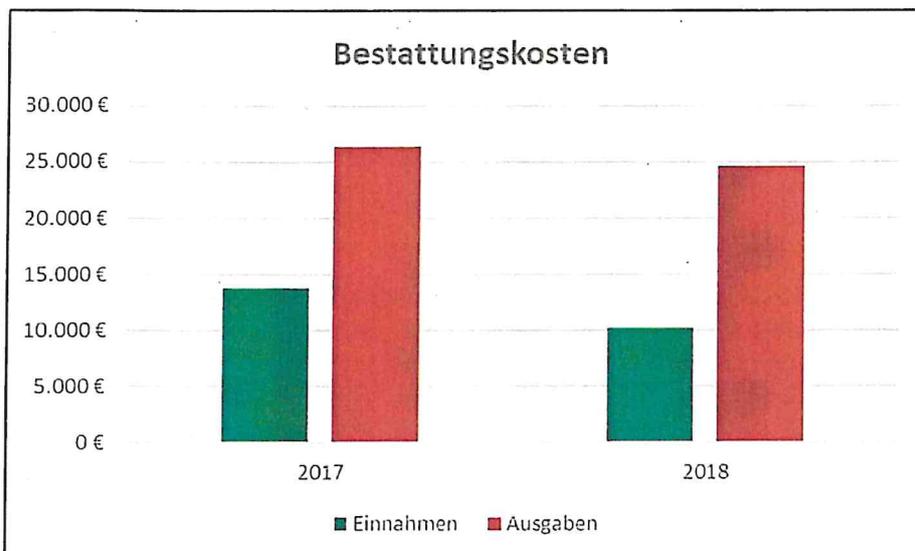
ckung ausgeglichen und wie der Ausgleich einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung herbeigeführt wird, steht im Ermessens des Gemeinderats.

Wir weisen darauf hin, dass erzielte Überschüsse der Wasserversorgung zu einer Steuerpflicht führen können.

c) Bestattungskosten

Von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird ein Kostendeckungsgrad von 60 % empfohlen.

Der Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen ist nur bedingt beeinflussbar, da hier Faktoren wie z. B. die Anzahl der Verstorbenen eine Rolle spielen. Daher schwankt die Höhe des Kostendeckungsbeitrages von Jahr zu Jahr.



Eine Kostendeckung in Höhe der empfohlenen 60 % konnte daher im Prüfungszeitraum nicht erreicht werden. Ggf. ist von der Gemeinde zu prüfen, ob zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades eine Reduzierung der Kosten möglich ist.

d) Kindergärten

In der Gemeinde Rümmingen gibt es einen Kindergarten, dessen Träger die Gemeinde Rümmingen ist.

Gem. § 6 Abs. 2 KiTaG sind von kommunalen Trägern für die Erhebung von Benutzungsgebühren die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden. Die Benutzungsgebühren sind unter Berücksichtigung des § 90 Abs. 3 SGB VIII zu kalkulieren.

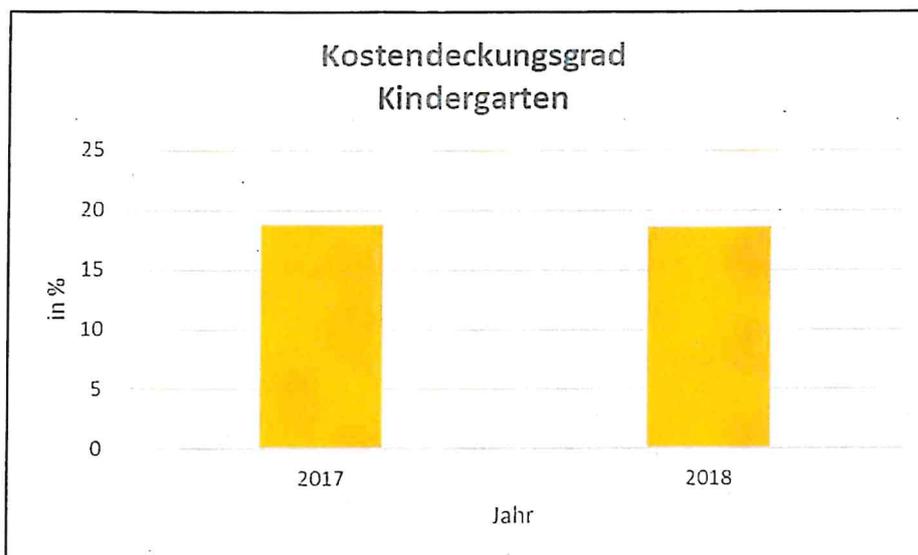
Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach be-

Prüfbericht Gemeinde Rümplingen 2017 – 2018

triebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können. Zu den Kosten gehören auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Aufgrund der Vorgaben der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge sollte zumindest ein Kostendeckungsgrad von 20 % angestrebt werden.

Der Kindergarten der Gemeinde Rümplingen liegt im Prüfungszeitraum etwas unter dem von den kommunalen Landesverbänden empfohlenen Kostendeckungsgrad, allerdings auch mit abnehmender Tendenz.



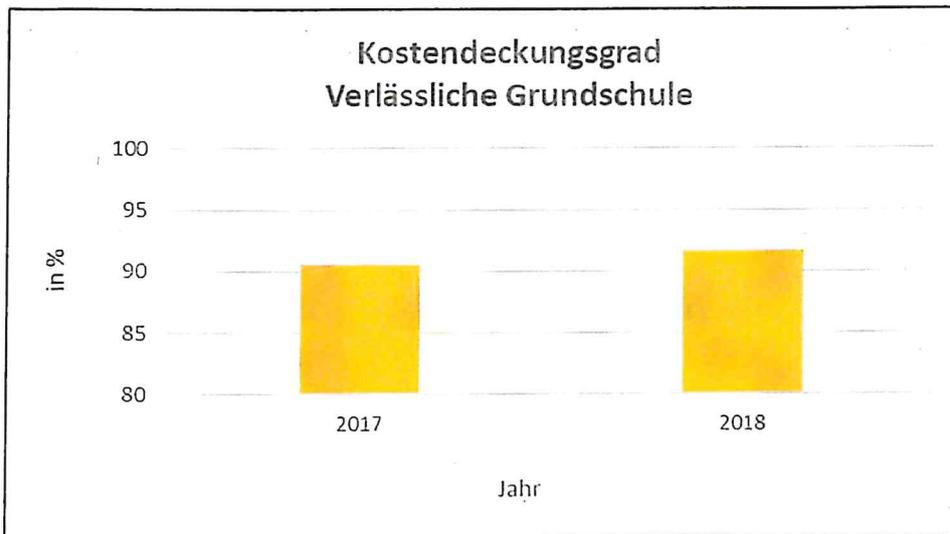
Im Prüfungszeitraum lag der Kostendeckungsgrad in beiden Jahren jeweils knapp unter 20 %.

Die Kostendeckungsgrade sind von der Gemeinde regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Gebühren so anzupassen, dass ein Kostendeckungsgrad von mindestens 20% erreicht wird.

d) Verlässliche Grundschule

Die Verlässliche Grundschule beinhaltet eine Betreuung von Kindern vor bzw. nach dem Schulunterricht.

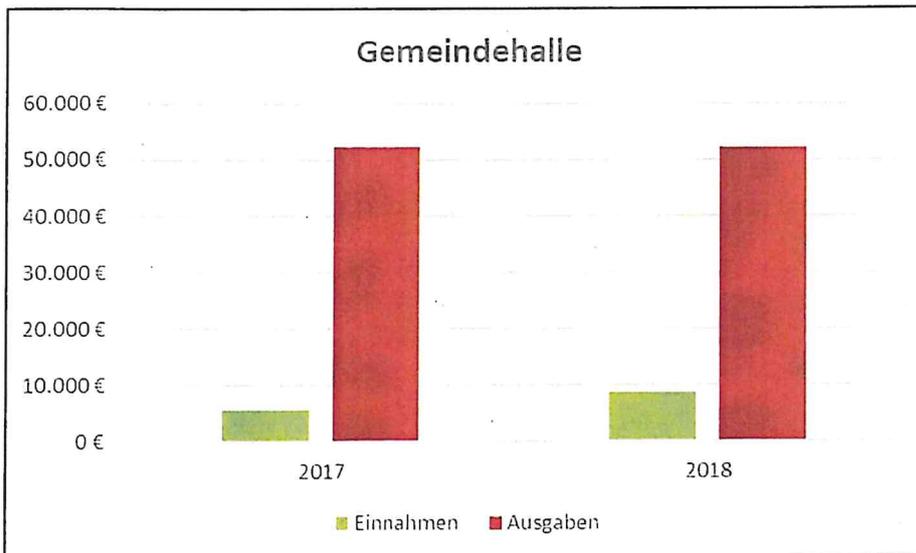
Prüfbericht Gemeinde Rümmingen 2017 – 2018



Im Prüfungszeitraum wird eine hohe Kostendeckung durch Elternbeiträge erzielt. Die Gebühren der Verlässlichen Grundschule erzielen daher eine angemessene Kostendeckung.

f) Gemeindehalle

Die Gemeindehalle Rümmingen wird auch für Veranstaltungen von Vereinen und auch zeitweise für Gemeinderatssitzungen genutzt.



Die Kostendeckungsgrade der Gemeindehalle liegen im Prüfungszeitraum bei 13,63 % und 16,88 %.

Zuletzt wurden die Gebühren zum 04.04.2017 neu festgesetzt. Die Kostendeckungsgrade sind von der Gemeinde regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.